

## **Rechtskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten im Home-Office**

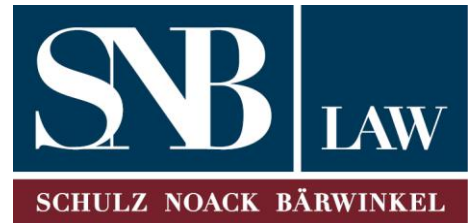
Im Zuge der aktuellen Corona-Pandemie gilt es bekanntlich, soziale Kontakte auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Viele Unternehmen setzen deshalb vermehrt auf Home- bzw. Mobile-Office-Lösungen. Neben den arbeitsrechtlichen Fragen des Home-Office, die wir bereits in unserem vergangenen Newsletter angesprochen haben, muss auch der Datenschutz im Blick behalten werden.

Unabhängig davon, an welchem Ort der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber tätig wird, ist der Arbeitgeber für die datenschutzrechtskonforme Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Arbeitnehmer verantwortlich ist. Der häusliche Arbeitsplatz unterliegt dabei in Bezug auf Fragen des Datenschutzes im Grundsatz den gleichen Regelungen, wie der betriebliche Arbeitsplatz. Jedoch ist dem Arbeitgeber die Überwachung der Einhaltung der entsprechenden Vorschriften in der Regel nicht möglich, denn der Zugang zur Wohnung des Arbeitnehmers ist ihm grundsätzlich verwehrt. Umso wichtiger ist es deshalb, im Vorfeld geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine datenschutzrechtskonforme Datenverarbeitung auch im Home-Office zu ermöglichen.

Zunächst sollte ausschließlich auf Betriebsmittel des Arbeitgebers zurückgegriffen werden, um private Daten des Arbeitnehmers von dienstlichen Daten zu trennen und um eine möglichst sichere Verarbeitung zu gewährleisten. So sollte der Arbeitnehmer ausschließlich mit vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Notebooks, Mobiltelefonen, etc. arbeiten, und für die Arbeit keinesfalls auf seine Privatgeräte zurückgreifen.

Zudem sollte der Arbeitgeber arbeitsvertraglich sicherstellen, dass der Arbeitnehmer wirksame Zugangsbeschränkungen zu den Home-Office-Geräten einrichtet, sodass insbesondere Familienangehörige keinen Zugriff auf die Geräte – etwa zur privaten Nutzung – erhalten. Auch für den Arbeitnehmer sollte die Privatnutzung der Geräte möglichst vertraglich ausgeschlossen werden, um dem Arbeitgeber den Zugriff auf gespeicherte Inhalte nicht zu versperren. Denkbar ist auch die vertragliche Einräumung eines Zugangsrechts zur Wohnung des Arbeitnehmers, um die datenschutzrechtskonforme Verarbeitung im Home-Office kontrollieren zu können. Sofern ein Betriebsrat besteht, sind bei der Ergreifung entsprechender Maßnahmen stets dessen Beteiligung- und Mitbestimmungsrechte zu beachten.

Wie bei der Umsetzung aller Maßnahmen mit Bezug zu personenbezogenen Daten, sollten alle ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bestmöglich dokumentiert werden, um bei einer etwaigen Kontrolle durch die Datenschutzbehörden die Umsetzung entsprechender Maßnahmen nachweisen zu können.



Bei sämtlichen Fragen rund um dieses Thema und alle weiteren datenschutzrechtlichen Problemfelder unterstützt SNB Sie gern.

Corinna Rindfleisch und Bastian Grätz  
([c.rindfleisch@snb-law.de](mailto:c.rindfleisch@snb-law.de) oder [b.graetz@snb-law.de](mailto:b.graetz@snb-law.de))